

Reglement für Absenzen und Urlaub

Die Regelungen dieses Reglements gelten sowohl für den Kindergarten als auch die Primarschule.

1. Abwesenheiten vom Unterricht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheiten ihres Kindes der zuständigen Lehrperson via Klapp zu melden.

Als Gründe für die Entschuldigung gelten:

- Krankheit oder Unfall
- Ansteckende Krankheiten in der Familie
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (schulische Dienste usw.)
- Arzt- oder Zahnarztbesuche, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit vereinbart werden können.

Auf Verlangen haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Die Lehrpersonen melden unentschuldigte Absenzen der Schulleitung.

2. Freie Schulhalbtage (Paragraph 38)

Jede Schülerin / jeder Schüler kann einen Halbtag pro Quartal ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (vgl. § 38 Abs. 1 Schulgesetz). Die 4 Halbtage können einmalig pro Schuljahr kumuliert bezogen werden (vgl. § 16 Verordnung über die Volksschule).

Die Erziehungsberechtigten tragen freie Halbtage mindestens zwei Tage im Voraus in Klapp ein (Rubrik Absenzen).

Besondere Schulanlässe sind für die Schüler*innen obligatorisch: Es dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden (vgl. § 16 Verordnung über die Volksschule).

3. Abwesenheiten aus wichtigen Gründen

Zusätzliche freie Tage gemäss § 13 der Verordnung über die Volksschule werden in Ausnahmefällen bewilligt. Mögliche Gründe dafür können unter anderem besondere Anlässe/Begebenheiten im persönlichen Umfeld, Feiertage oder die Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden Anlässen sein.

Gesuche sind im Voraus schriftlich an die Schulleitung zu stellen.

4. Urlaubsgesuche

Urlaubsgesuche ab 3 Tagen sind mit Begründung mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich der Schulleitung einzureichen. Die prüfende Instanz kann einen ausserordentlichen Urlaub einmalig innerhalb der 8-jährigen Schulzeit (Zyklus 1 & 2) gutheissen. Freie Schulhalbtage werden an die Urlaubstage angerechnet.

5. Schlussbestimmungen

Bei längeren Abwesenheiten sorgen die Erziehungsberechtigten im Austausch mit der zuständigen Klassenlehrperson für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs.